

**Abweichungssatzung
zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen der
Stadt Rhede – „Bartokweg“
vom 02.05.2016**

Aufgrund der §§ 132 des Baugesetzbuches (BauGB), 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rhede vom 30.3.1988, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Abweichungssatzung bezieht sich auf die Erschließungsanlage „Bartokweg“.

§ 2

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede ist der Bartokweg als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs (gepflasterte Mischverkehrsfläche) hergestellt.

Darüber hinaus ist abweichend von § 8 Absatz 1 Nr. 2 (beidseitiger Gehweg) sowie Nr. 5 (Begleitgrün) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede der Bartokweg ohne Gehwege und Begleitgrün hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.